



Gemeinde Nesselwängle

1. Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept

Endbericht

Ort, Datum: Telfs, 24.01.2024

Nummer: RNE-14034-EB

Abschließende Beurteilung im Sinne des § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005)

Die Gemeinde Nesselwängle hat gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2022 den Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu unterziehen.

Gemäß § 5 TUP ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Das örtliche Raumordnungskonzept stellt die wesentliche Planungsgrundlage für die nachgeordneten Instrumente der Raumordnung (Flächenwidmung und Bebauungsplanung) dar. Die Maßnahmen der Flächenwidmung bzw. Bebauungsplanung sind an den Zielen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu messen. Bei Widmungsvorhaben ist daher zu prüfen, ob sich die gegenständliche Fläche in einem dafür geeigneten baulichen Entwicklungsbereich befindet. In den Freihalteflächen hingegen sind nur entsprechende Sonderflächen nach Maßgabe des jeweiligen Freihaltezweckes zulässig.

Die maßgeblichen Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes stellen daher die Ausweisung der baulichen Entwicklungsbereiche und der Freihalteflächen dar. Während des Planungszeitraumes des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur in Ausnahmefällen zulässig. Zum einen besteht diese Ausnahme bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses bzw. zum anderen darin, dass sich in einem bestimmten Sachverhalt die raumordnungsfachlichen Gegebenheiten wesentlich geändert haben oder die Änderung nur auf einer geringfügigen Abrundung eines Siedlungsbereiches beruht.

2014 wurde die 1. Fortschreibung der Gemeinde Nesselwängle gestartet, aufgrund der laufenden Grundzusammenlegung verzögerte sich die Fortschreibung immens.

Die bei der Gemeinde eingebrachten Ansuchen, sowie die ausgearbeiteten Maßnahmen wurden nach raumordnungsfachlichen Gesichtspunkten bzw. im Hinblick auf die möglichen Umweltauswirkungen überprüft, und die als vertretbar erachteten Änderungen im Verordnungsplan berücksichtigt.

Die Flächen auf denen neue Entwicklungen laut 1. Fortschreibung ÖRK stattfinden sollen wurden entsprechend ihrer bestmöglichen Standortgunst gewählt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die durch die Verbauung der Flächen herbeigeführten Umweltauswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Dies wurde mit Hilfe der unter Punkt 5.6 des Umweltberichtes erstellen Matrizen und einer unter Punkt 6 des Umweltberichtes durchgeführten Alternativenprüfung ermittelt.

Die Ausfertigung des Umweltberichtes wurde den öffentlichen Umweltstellen für Stellungnahmen zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat in seiner Sitzung vom 20.11.2023 die Auflage des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen.

In einer öffentlichen Gemeindeversammlung am 17.11.2023 wurde die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Öffentlichkeit präsentiert.

Die 1. Auflage erfolgte von 30.11.2023 bis 12.01.2024.

In den einzelnen Verfahrensschritten wurden zum Gesamtentwurf Stellungnahmen der belangten Behörden eingeholt.

Folgende Stellungnahmen wurden übermittelt:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung

Gebietsbauleitung Außerfern, DI Christian Ihnenberger

Geschäftszahl: 3141/312-2019

Schreiben vom 12.12.2019

Es sind keine Erweiterungen des Baulandes in Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential beabsichtigt.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

Stellungnahme des Baubezirksamtes Reutte, AdTLR

Abteilung Straßenbau, DI Wolfgang Haas

Geschäftszahl: BBARE-S16/155-2019

Schreiben vom 10.12.2019

Die Kenntlichmachung der geplanten Umfahrungsstraße ist im Entwicklungsplan eingetragen.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Bezirksforstinspektion Reutte, DI Josef Walch

Geschäftszahl: RE-F-RO-53/2-2019 (RNE-14034 NE)

Schreiben vom 18.12.2019

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keinerlei Einwände zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der vorliegenden Form. Dieser Fortschreibung kann zugestimmt werden.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umwelt, Yannick Schrijner MSc

Geschäftszahl: RE-NSCH/G-24/26-2021

Schreiben vom 06.04.2021

Die in der Stellungnahme angeführten Änderungen und Ergänzungen wurden im Vorfeld mit der BH Reutte, Abt. Umwelt besprochen und in die 1. Fortschreibung des ÖRK sowie in den Umweltbericht eingearbeitet. Dies wurde in der vorliegenden Stellungnahme bestätigt. Eine neuerliche Änderung des Umweltberichtes ist daher nicht mehr notwendig.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

Stellungnahme des Baubezirksamtes Reutte, AdTLR

Schutzwasserbau, Dipl.-Ing. Florian Keller

Geschäftszahl: BBARE-WB2/192-2021

Schreiben vom 02.09.2021

Im gesamten Betrachtungsraum befindet sich kein Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BBA-Reutte).

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

Stellungnahme des Baubezirksamtes Reutte, AdTLR

Siedlungswasserwirtschaft, Ing. Markus Hosp

Geschäftszahl: BBARE-SW224/109-2019

Schreiben vom 14.02.2020

Im Bestandsaufnahmeplan sowie im Entwicklungsplan wurde die Quelle ergänzt.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Bodenordnung, Johannes Oberacher

Geschäftszahl: BO-1629/2801-2021

Schreiben vom 13.09.2021

Die FÖRK widerspricht nicht den Zielen des Zusammenlegungsverfahrens Nesselwängle.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

Im Zuge der Vorprüfung (2. Vorprüfung) durch das Amt der Tiroler Landesregierung wurden folgende Stellungnahmen übermittelt:

Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement (früher: Allgemeine Bauangelegenheiten)

Mag. Thomas Figl

Geschäftszahl: VIa-LG-148/86

Schreiben vom 27.11.2020

Die Anmerkungen aus der Stellungnahme wurden in den entsprechenden Matrizen im Umweltbericht ergänzt. Flächenmäßig wurden keine Änderungen im Umweltbericht vorgenommen.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes, lediglich Ergänzungen in den Matrizen

Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Raumordnung und Statistik, DI Martin Joas

Geschäftszahl: RO-Bau-2-824/9/30-2021

Schreiben vom 22.11.2021

Die in der Stellungnahme angeführten Punkte wurden behandelt und verbessert bzw. eingearbeitet.

Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Barbara Bischof

Geschäftszahl: RO-Bau-2-824/9/31-2021

Schreiben vom 22.12.2022

Die in der Stellungnahme angeführten Punkte wurden behandelt und verbessert bzw. eingearbeitet.

Stellungnahme Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Raumordnung und Statistik, DI.in Daria Sprenger

Geschäftszahl: RO-STAT-1.1149.01/1-2020

Schreiben vom 03.07.2020

Der Umweltbericht wurde nach der 1. Vorprüfung vollständig überarbeitet und die geforderten Ergänzungen wurden umgesetzt (vergl. Stellungnahme AdTLR, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Dr. Barbara Bischof, Gz: RO-Bau-2-824/9/31-2021 vom 22.12.2022).

Im Zuge des 1. Auflageverfahrens wurden 14 Stellungnahmen abgegeben:

	Eingang Gemeinde	Einbringer	Kurzbeschreibung
1	14.12.2023	Gemeinde Wängle	Schreiben vom 11.12.2023
2	21.12.2023	Landesumweltanwalt	GZ: LUA-0-9.2/49/1-2023 vom 21.12.2023
3	03.01.2024	Liftgesellschaft Nesselwängle GmbH & COKG / Liftbeteiligung Nesselwängle GmbH / Stechar Consult GmbH	Betriebs- und Entwicklungskonzept Liftgesellschaft Nesselwängle
4	03.01.2024	Stecherhof / Stechar Consult GmbH	Betriebskonzept Stecherhof Nesselwängle
5	03.01.2024	Tauscherhof Ges.n.b.R. / Stechar Consult GmbH	Betriebskonzept Tauscherhof Nesselwängle
6	04.01.2024	Liftgesellschaft Nesselwängle GmbH & COKG / Liftbeteiligung Nesselwängle GmbH / Stechar Consult GmbH	Skizze für Erweiterungen der beschriebenen, notwendigen Erweiterung des Schigebietes einzeichnen
7	05.01.2024	Stechar Consult GmbH und weitere Parteien	Brainstorming - für die jeweilige Verfahrensparteien - in Bezugnahme auf unsere bisherig geführten Besprechungen und Korrespondenz fass ich wie folgt zusammen
8	05.01.2024	Tauscherhof Ges.n.b.R. / Stechar Consult GmbH	Konzept/Entwurf Neubau Fischerhütte mit Boothaus 2023/2024
9	05.01.2024	Liftgesellschaft Nesselwängle GmbH & COKG / Liftbeteiligung Nesselwängle GmbH / Stechar Consult GmbH	Entwurfskonzept Neubau Personalhaus mit Tiefgarage 2023/2024 und Zubau WC Anlage Liftstation Neuschwandlift
10	05.01.2024	Liftgesellschaft Nesselwängle GmbH & COKG / Liftbeteiligung Nesselwängle GmbH / Stechar Consult GmbH	Entwurfskonzept Neubau Hotel am Lift Nesselwängle 2023/2024
11	05.01.2024	Stecherhof / Stechar Consult GmbH	Konzept/Entwurf Aussiedlerhof Stecherhof 2023/2024
12	05.01.2024	Tauscherhof Ges.n.b.R. / Stechar Consult GmbH	Konzept/Entwurf Aussiedlerhof Tauscherhof 2023/2024
13	08.01.2024	Stechar Consult GmbH	Ungeklärte Fragen zur Gemeindeinfo zu Fortschreibung Raumordnungskonzept und Neubau Recyclinghof
14	11.01.2024	Peter Zotz	Ansuchen Änderung Gst 2147 in Tourismusgebiet

zu 1)

Von Seiten der Gemeinde Wängle wird mitgeteilt, dass der vorgelegte Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nesselwängle ausreichend Bedacht auf die örtliche Raumordnungsinteressen der Gemeinde Wängle nimmt.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 2)

Der Landesumweltanwalt schließt sich den unter Pkt. 8 des Umweltberichtes gelisteten Empfehlungen an.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 3)

Der für das örtliche Raumordnungskonzept relevante Teil des Betriebs- und Entwicklungskonzept Liftgesellschaft Nesselwängle betrifft die geplante Errichtung eines „Hotels am Lift“ auf Gst. 2264 nach Z-Verfahren (derzeit Gst. 605 und angrenzende).

Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb der roten Gefahrenzone Lawine, weshalb hier eine weitere Entwicklung ausgeschlossen ist.

Zudem bedarf es im Vorfeld einer Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches in der FÖRK zur Errichtung eines Hotelbetriebes, voraussichtlich eines Beherbergungsgroßbetriebes (150 Betten) einer genauen Prüfung des geplanten Projekts auf Basis konkreter Unterlagen (u.a. konkrete Planunterlagen mit Anzahl Gästebetten, Betriebskonzept und

Finanzierungszusage, etc.). Da keine konkreten Unterlagen vorliegen, konnte auch keine genaue Prüfung erfolgen. Zudem wird im Konzept erwähnt, dass das Projekt über ein Investorenmodell finanziert werden soll. Im Verordnungstext § 5 Abs. 3 ist hierzu folgendes festgehalten:

[...] Im Hinblick auf die Freizeitwohnsitz - Problematik und den damit verbundenen Ausverkauf, vor allem im touristischen Bereich, sind Projekte, die diese Gefahr bergen (Investoren-, Buy-to-let-Modelle, o.ä. mit einhergehender Parifizierung) nicht zu unterstützen.

Von Seiten der Raumplanung ist von einer Aufnahme einer Fläche für das geplante Hotelprojekt in die 1. FÖRK jedenfalls abzuraten.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 4 und 11)

Die Anträge betreffen den geplanten Aussiedlerhof Stecherhof auf Gst. 2760 nach Z-Verfahren (derzeit Gst. 1077 und angrenzende).

Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb der roten Gefahrenzone Lawine, weshalb hier eine weitere Entwicklung ausgeschlossen ist.

Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA 2). Gem. § 3 Abs. 1 lit. b ist die Ausweisung von Sonderflächen für Hofstellen gem. § 44 TROG unter Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung und entsprechend der Kriterien für eine Flächenwidmungsplanänderung (u.a. positive Stellungnahmen der beteiligten Stellen, Bedarfsnachweis) zulässig. Weshalb in der FÖRK keine Entwicklungsfläche für Sonderflächen Hofstellen ausgewiesen werden müssen.

Von Seiten der Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass Flächen zur Errichtung von Hofstellen gem. § 44 TROG in der FÖRK nicht ausgewiesen werden, da hierfür die Ausnahmen lt. § 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung Anwendung finden. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb der roten Gefahrenzone Lawine eine Entwicklung praktisch ausgeschlossen ist.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 5 und 12)

Die Anträge betreffen den geplanten Aussiedlerhof Tauscherhof auf Gst. 2177 nach Z-Verfahren (derzeit Gst. 268 und umliegende).

Der gegenständliche Bereich liegt zum Teil innerhalb der gelben Gefahrenzone Wildbach. Zudem grenzt der Planungsbereich an die geplante Umfahrung Haller. Auszug aus der Stellungnahme des BBA-Reutte, Abt. Straßenbau zur 1. Fortschreibung des ÖRK: *Aufgabe der Gemeinde wird es auch sein, diese Trasse freizuhalten und entlang dieser Trasse keine Widmungen vorzunehmen, die den Bau der Umfahrung erschweren bzw. Konflikte für den Betrieb auf der Umfahrung hervorrufen können.*

Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA 3), randlich betrifft der Planungsbereich die ökologisch wertvolle Freihaltefläche (FÖ 21), hierzu ist § 3 Abs. 1 lit. c zusätzlich zu beachten. Gem. § 3 Abs. 1 lit. b ist die Ausweisung von Sonderflächen für Hofstellen gem. § 44 TROG unter Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung und entsprechend der Kriterien für eine Flächenwidmungsplanänderung (u.a. positive Stellungnahmen der beteiligten Stellen, Bedarfsnachweis) zulässig. Weshalb in der FÖRK keine Entwicklungsfläche für Sonderflächen Hofstellen ausgewiesen werden müssen.

Von Seiten der Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass Flächen zur Errichtung von Hofstellen gem. § 44 TROG in der FÖRK nicht ausgewiesen werden, da hierfür die Ausnahmen lt. § 3 Abs. 1 lit. b und c der Verordnung Anwendung finden.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 6)

Der Antrag betrifft die Erweiterung des bestehenden Schigebietes sowie die Nachnutzung der alten Liftstation (Gst. 1979/2).

Der gegenständliche Bereich liegt außerhalb des raumrelevanten Bereichs, eine Beurteilung der WLV hat zu erfolgen.

Der Planungsbereich umfasst Flächen die als landwirtschaftliche, forstliche Freihalteflächen sowie Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung ausgewiesen sind.

Aus dem vorliegenden Antrag geht nicht klar hervor, ob hier die Ausweisung von Sonderflächen notwendig ist. Entsprechend § 3 Abs. 1 lit. a, b, e und f des Verordnungstextes zur FÖRK sind Sonderflächen entsprechend der Kriterien zur Flächenwidmungsplanänderung (u.a. positive Stellungnahmen der beteiligten Stellen) zulässig. Zusätzlich ist in § 3 Abs. 1 lit. d folgendes formuliert: *Die Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung FE 1 und FE 2 grenzen die Schipisten am Krinnenalplift und am Neuschwandlift ein. Es sind dort Maßnahmen zulässig, welche für den Schibetrieb erforderlich sind.*

Von Seiten der Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass von der Ausweisung von Entwicklungsflächen (nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet) außerhalb des Siedlungsraumes in der FÖRK abgesehen wird, da hierfür die Ausnahmen lt. § 3 der Verordnung zur FÖRK zur Anwendung kommen.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 7)

Der vorliegende Antrag bzw. das vorliegende „Brainstorming“ umfasst viele Details in näherem und weiterem Zusammenhang mit dem Schigebiet Krinnenalpe. Hier ist festzuhalten, dass die Grenzen des Schigebietes die überörtliche Raumordnung betreffen und die Schigebietsgrenzen gem. Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 festgelegt wurden. Diese wurden unverändert in die FÖRK übernommen. Konkret gewünschte Maßnahmen, die in der FÖRK Niederschlag finden sollen konnten dem vorliegenden Schreiben nicht entnommen werden, weshalb davon abgesehen wurde die FÖRK zu ändern.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 8)

Der Antrag betrifft das geplante Bootshaus mit Fischerhütte und Fischteich auf Gst. 2126 nach Z-Verfahren (derzeit Gst. 69 und umliegende).

Der gegenständliche Bereich liegt außerhalb des raumrelevanten Bereichs, eine Beurteilung der WLV hat zu erfolgen.

Der Planungsbereich liegt innerhalb der ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ 20) am Ostufer des Haldensees, demnach innerhalb des 500 m Uferschutzbereiches.

Von Seiten der Raumplanung wird darauf hingewiesen, dass von der Ausweisung von Entwicklungsflächen (nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet) außerhalb des Siedlungsraumes in der FÖRK abgesehen wird, da hierfür die Ausnahmen lt. § 3 der Verordnung zur FÖRK zur Anwendung kommen.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 9)

Der Antrag betrifft

1. den geplanten Neubau Personalhaus mit Tiefgarage auf Gst. 2844 nach Z-Verfahren (derzeit Gst. 410 und umliegende)
2. den Zubau WC Anlage Liftstation Neuschwandlift auf Gst. 2830 nach Z-Verfahren (derzeit Gst. 399). *Anm. Gste. lt. Planunterlagen stimmen nicht mit derzeitigem Stand des Z-Verfahrens überein (lt. Plan Gst. 2193 nach Z-Verfahren)*

Für den gegenständlichen Bereich wurde folgende Stempelbeschreibung in der FÖRK festgelegt:

S-6	Nutzung:	vorwiegend Sondernutzung		Zeitzone:	Z1
		Bebauungsplanpflicht	(BI)	Dichtezone:	-
<p><i>Erläuterungen:</i></p> <p>laut Flächenwidmungsplan gewidmete, in ihrer Nutzung festgelegte, Sonderfläche Parkplatz; Arrondierungswidmung erforderlich;</p> <p>aufgrund geplanter Nutzung als Parkplatz erfolgt keine Dichtenfestlegung;</p> <p>bewirtschafteter Parkplatz soll erweitert und die die Stellplatzsituation optimiert werden, Arrondierungswidmung nur mit entsprechendem (Gestaltungs-)Konzept und begleitendem Grünraumplan möglich;</p> <p>Aufgrund der Gelben Gefahrenzone ist jegliche Baufreigabe erst nach Vorliegen eines Bebauungsplanes in Abstimmung mit der WLV und darin enthaltener Auflagen möglich.</p> <p>Naturkundefachliche Stellungnahme BH-Reutte: Der nordöstliche Bereich der ursprünglich geplanten Entwicklungsfläche wurde herausgenommen. Sollten im verbleibenden Bereich bauliche Maßnahmen umgesetzt werden, sind Pflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzusehen.</p> <p>Aufgrund der Größenordnung und exponierten Lage ist eine <u>Zuwidmung</u> aus raumordnerischer Sicht nur auf Grundlage eines Konzeptes und eines landschaftspflegerischen Begleitplan möglich;</p>					

Im Rahmen der Stempelbeschreibung ist eine Nutzung der ausgewiesenen Flächen zulässig. Von der Entwicklung Richtung Personalhaus ist aus raumordnungsfachlicher Sicht abzusehen, diese wurde daher auch in der Stempelbeschreibung bewusst nicht aufgenommen, da am Siedlungsrand, in keinem direkten Nahebereich von touristischen Betrieben und zudem innerhalb der gelben und roten Gefahrenzone Wildbach und einer forstlichen Fläche eine derartige Nutzung keine Standortgunst aufweist. Die Errichtung eines Personalhauses, wenn auch als Sonderfläche gewidmet, würde im bisher un bebauten Raum (lediglich Parkplatz und Lifthäuschen) ein komplett neues bauliches Entwicklungsgebiet aufschließen. Davon ist raumordnungsfachlich jedenfalls abzuraten. Die Stempelbeschreibung für den Bereich S 6 wird daher beibehalten.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 10)

Der Antrag betrifft

1. den geplanten Neubau Hotelanlage für ca. 150 Personen auf Gst. 2264 nach Z-Verfahren (derzeit Gst. 605 und angrenzende)
2. die Rodelbahn mit Rodel- und Rutschbereiche der Liftgesellschaft Nesselwängle im Bereich Schigebiet Krinnenalpe

3. WLV: Sicherung der B 199

Zu Punkt 1 des vorliegenden Antrages sind die Ausführungen unter **zu 3)** heranzuziehen.

Zu Punkt 2 des vorliegenden Antrages ist anzumerken, dass es keine Planzeichen für Rodelbahnen bzw. Rutschbereiche gibt und demnach eine Ausweisung in der FÖRK nicht vorgesehen ist. Unter den Vorrangigen Aufgaben und Zielen lt. § 2 Abs. 1 lit. f der Verordnung zur FÖRK ist folgende Formulierung getroffen: *Stärkung, Sanierung und Ausbau von Freizeiteinrichtungen*. Zusätzlich ist lt. § 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung zur FÖRK ist folgendes beschrieben: *Die Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung FE 1 und FE 2 grenzen die Schipisten am Krinnenalplift und am Neuschwandlift ein. Es sind dort Maßnahmen zulässig, welche für den Schibetrieb erforderlich sind.*

Die vorgebrachten Anliegen finden demnach in der FÖRK bereits Niederschlag.

Zu Punkt 3 des vorliegenden Antrages ist anzumerken, dass dies nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt. Die Gefahrenzonen wurden unverändert übernommen und liegt hierzu auch eine positive Stellungnahme der WLV vor.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 13)

Der vorliegende Antrag bzw. die „ungeklärten Fragen zur Gemeindeinfo zu Fortschreibung Raumordnungskonzept und Neubau Recyclinghof“ umfasst viele Bereiche, die in den vorangegangenen Ausführungen zu den Anträgen 3 bis 12 bereits behandelt wurden.

Es ist anzumerken, dass die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Grundlage der Bestandsaufnahme und unter Abstimmung der Ziele der örtlichen Raumordnung ausgearbeitet wurde, um eine weitere geordnete Entwicklung der Gemeinde im Planungszeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

zu 14)

Peter Zotz, Laterndlhof in Haller: Ansuchen auf Änderung der Gp. 2147 in der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes von Freiland in Tourismusgebiet zur Errichtung eines 4****s Hotelbetriebes (160 Betten) und Personalunterkünften.

In der Stempelbeschreibung (T 1) der 1. FÖRK wurde u.a. folgende Formulierung getroffen:

bei allen Betrieben sind auf Grundlage von Konzepten Umbauten bzw. Erweiterungen mit raumordnerisch verträglichen Arrondierungen und Widmungsanpassungen möglich; sämtliche Maßnahmen nur mit Änderung bestehender oder Neuerlassung von Bebauungsplänen zulässig;

Für die Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches in der FÖRK zur Errichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes bedarf es im Vorfeld einer genauen Prüfung des geplanten Projekts auf Basis konkreter Unterlagen (u.a. konkrete Planunterlagen, Betriebskonzept und Finanzierungszusage, Abstimmung mit Landesgestaltungsbeirat, etc.). Da keine konkreten Unterlagen vorliegen, konnte auch keine genaue Prüfung erfolgen. Daher ist von Seiten der Raumplanung von einer überstürzten Aufnahme der Fläche in die 1. FÖRK abzuraten.

→ Keine Änderung des Umweltberichtes

ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden im Umweltbericht, soweit erforderlich, Ergänzungen getätigt. Notwendige, in den Stellungnahmen geforderte, Begleitmaßnahmen wurden durch ergänzende schriftliche Erläuterungen zu den Festlegungen in der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt. Flächenmäßig kam es zu keinen Änderungen.

Im Zuge der ersten Auflage wurden vierzehn Stellungnahmen eingebracht. Aufgrund der Stellungnahmen kam es zu keinen Erweiterungen bzw. Neuaufnahmen von Entwicklungsflächen und somit zu keiner Änderung des Umweltberichts.